

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

**Landesbaubehörde Ruhr**

Essen, Ruhrallee 55

Eing. - 8. AUG. 1968

Gesch.-Z. ....

1 . Ausfertigung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 332 der Stadt Bochum für ein Gebiet beiderseits der Höntroper Straße, westlich der früheren Zechenbahn

Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtteil Bochum-Weitmar sollen im Anschluß an das Gewerbegebiet nördlich der Blumenfeldstraße weitere zum großen Teil brachliegende, dem Bergbau gehörende Flächen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Die günstige Verkehrslage des Geländes, seine Lage an einer Stelle, an der keine wesentlichen Störungen der Wohngebiete zu befürchten sind, sowie die Bereitschaft des Grundstückseigentümers (GBAG), das Gelände an Interessenten für die An- oder Umsiedlung von Gewerbebetrieben zu verkaufen, waren maßgebend für die Wahl der im Bebauungsplan erfaßten Flächen.

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung und zum Vollzug der zur Erschließung erforderlichen Maßnahmen trifft der Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text im einzelnen folgende Festsetzungen:

- a) Festsetzung von Gewerbegebieten und ihre Nutzung.
- b) Festsetzung der zur geordneten Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen.
- c) Festsetzung einer Versorgungsfläche für die Stromversorgung.
- d) Festsetzung einer Grünfläche (Parkanlage) zur Abschirmung des Gewerbegebietes von dem westlich des Plangebietes liegenden Baugebiet, die gleichzeitig als Zugang der nördlich des Plangebietes vorgesehenen Kleingartenanlage dienen soll.

Die zukünftige Höhenlage der geplanten Stichstraße ist in einem besonderen Höhenplan festgesetzt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Die der Stadt Bochum durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten werden etwa 320.000,-- DM betragen. Davon wird ein Teilbetrag von ca. 258.000,-- DM durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden, so daß der Stadt Bochum unrentierliche Kosten von etwa 62.000,-- DM entstehen werden.

Bochum, den 20. 12. 1967

Bauverwaltung

Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Vermessungsdirektor

Planungsamt

Städt. Oberbaurat

Gehört zur Vfg. v. 6. 11. 1968

Az. IB 2-12514 (Bochum 332)

### Landesbaubehörde Ruhr

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 2. 1. 68 bis einschließlich 2. 2. 68

ausgelegen.

Bochum, den 31. 7. 1968

Der Oberstadtdirektor  
i. A.

*Klöwer*

Klöwer  
Stadtverm.-Oberinspektor

